

## *Verordnung zum Schutze der Jugend 425*

Erwachsene, die für die Jugend schädliche Handlungen dulden oder fördern, sind zur Verantwortung zu ziehen. Die Eltern und die Lehrkräfte der Grund-, Ober- und Berufsschulen sowie die Leiter der Ausbildungsstätten und Jugendwohnheime, die Funktionäre der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend müssen sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber unserer Jugend bewußt sein, die die Jugend bedrohenden Gefahren unermüdlich bekämpfen und die Jugend ständig über die schädlichen Einflüsse, die ihrer gesunden Entwicklung entgegenstehen, aufklären.

Deshalb wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Pflicht zum Schutze der Jugend

Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, besonders aber Erziehungspflichtige und Mitarbeiter staatlicher Organe und demokratischer Organisationen haben die Pflicht, die Jugend vor jeder Gefährdung ihrer körperlichen, moralischen und politischen Entwicklung zu schützen.

### § 2

#### Erziehungspflichtige, Jugendliche und Kinder

(1) Erziehungspflichtige im Sinne dieser Verordnung sind die Eltern und andere Personen, denen durch Gesetz sowie durch Entscheidung von Gerichten oder anderen staatlichen Organen die elterliche Sorge übertragen ist, ebenso im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Lehrer und Erzieher der Schulen, Heime, Lehranstalten und Betriebe sowie Leiter von Jugendorganisationen